



Die Gemeinde informiert mit diesem Merkblatt über die Voraussetzungen, sich an einer Ausschreibung für Grundstücksverkäufe zu beteiligen. Die Informationen gelten nur für solche Verkäufe, bei denen Kaufinteressenten aufgefordert werden, für ein bestimmtes Gemeindegrundstück Kaufgebote innerhalb einer festgelegten Frist abzugeben.

Das Gebot ist schriftlich an die Gemeinde unter der o.g. Adresse zu richten. E-Mail-, Fax- oder telefonische Gebote sind nicht zugelassen. Das Gebot muss in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden, der nur die Aufschrift „Gebot in der Grundstückssache (Aktenzeichen oder Lagebezeichnung des Grundstücks) ...“ trägt.

Das Gebot muss Namen und Anschrift des Bieters oder der Bieter und die Bezeichnung des Grundstücks enthalten. Es muss auf einen bestimmten Betrag in Euro lauten und darf nicht von anderen Geboten oder Bedingungen abhängig gemacht werden. Ist ein Mindestgebot oder ein Verkehrswert laut Gutachten angegeben, so darf das Gebot nicht unter diesem Betrag liegen.

Die Gebotsfrist wird dadurch gewahrt, dass der Umschlag mit dem Gebot bis zum Ablauf der Frist in der Gemeindeverwaltung, Karl-Marx-Str. 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow, eingeht.

Er kann in den Briefkasten am Haupteingang Karl-Marx-Straße 4, OT Blankenfelde, oder in der Ibsenstraße 71, OT Mahlow, eingeworfen werden

oder

per Post übermittelt werden. In diesem Fall ist der Umschlag mit dem Gebot und der Aufschrift „Gebot in der Grundstückssache...“ in einen weiteren Umschlag für den Postversand einzulegen. Der Postversandumschlag mit der Absenderangabe wird nach Entnahme des Gebotsumschlags von der Gemeindeverwaltung vernichtet.

Die Abgabe eines Gebotes begründet weder Ansprüche auf Abschluss eines Kaufvertrages noch andere Ansprüche.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Bieter, die ein Gebot innerhalb der Bieterfrist, aber unter fehlender Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen einreichen, über den Mangel oder die Mängel vor Ablauf der Frist oder nachher zu informieren.

Alle Bieter erhalten nach Auswertung der Gebote eine Benachrichtigung, deren Form steht der Gemeinde frei.

Hinweis: regelmäßig enthalten Grundstückskaufverträge der Gemeinde die auf drei Jahre befristeten Pflichten, das Grundstück zu bebauen (ggf. zu sanieren) und einen evt. Mehrerlös aus einem Weiterverkauf abzuführen.